

## Mindeststandards von Strafverteidigung | <sup>1</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitreferenten,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen, Herr Heydenreich, für die Einladung zum Strafverteidigertag bedanken. Bislang hat mir die Veranstaltung sehr gut gefallen. Der Vortrag in der Paulskirche, die schöne Universität und die exzellenten Referate sind für mich etwas Besonderes. Dies können sicher diejenigen gut nachvollziehen, die das triste Arbeiten in der Frankfurter Staatsanwaltschaft mit Interesse – aber auch dem nötigen Abstand – aus der eigenen eleganten Kanzlei heraus verfolgen.

Aber auch unabhängig vom Drumherum freue ich mich sehr, denn die Einladung zeigt: Die Strafverteidiger und ihre Vereinigungen sind kritikfähig, aufgeschlossen und reflektiert. Sonst wäre ich nicht eingeladen worden, denn als Staatsanwalt, der (auch) regelmäßig Rechtsanwälte wegen Parteiverrat verfolgt, bin ich beruflich eher Gegner als Gast der Strafverteidiger.

So hat meiner Einladung auch nicht entgegengestanden, dass ich dem hiesigen »Strafverteidigertageröffnungsredner«, dem von mir sehr geschätzten Herrn Rechtsanwalt *Scherzberg*, bereits in einer Verhandlung vor dem Landgericht, in der er als Zeugenbeistand fungierte, den Tatbestand des § 356 StGB zu Protokoll vorgelesen habe, um ihn auf Interessenkonflikte hinzuweisen. Ich bin also nicht als »Gefälligkeitsredner« eingeladen.

Diese Einschätzung finde ich durch den gut gewählten Titel des Strafverteidigertages »Bild und Selbstbild der Strafverteidigung« bestätigt. Er zeigt, dass sich die Strafverteidiger bewusst sind, dass Selbstbild und Fremdeinschätzung oftmals weit auseinanderklaffen, und es harter Arbeit und Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle bedarf, um nicht in eine Scheinwelt

<sup>1</sup> Mit (wenigen) Nachweisen versehene Fassung eines Referates, welches der Autor am 05.03.2016 auf dem 40. Strafverteidigertag in Frankfurt am Main gehalten hat; der Vortragsstil wurde beibehalten. Grundlage der Ausführungen zum Parteiverrat gemäß § 356 StGB ist die Dissertation *Daniel Wegerich*, *Moderne Kriminalgesetzgebung: Produzent von Parteiverrat? Auswirkungen strafprozessualer Absprachen und Aufklärungshilfen auf den Parteiverrat in Strafsachen* (§ 356 StGB), Frankfurt am Main, 2015. Dort finden sich ausführliche Rechtsprechungs- und Literaturquellenangaben.

abzuleiten, in der man sich selbst für einen klugen und mutigen Garanten des Rechtsstaats und die anderen – vor allem Staatsanwälte, aber auch Richter – für faul, inkompetent und arrogant hält. Wie recht ich mit dieser Feststellung habe, werden Strafverteidiger sicherlich sofort nachvollziehen können, wenn ich das Bezugsobjekt ändere. Zu der Überschrift »Bild und Selbstbild der Staatsanwaltschaft« fallen Ihnen allen sicher viele eklatante Unterschiede ein.

Insoweit passt das Thema der Arbeitsgruppe 5 *Mindeststandards der Strafverteidigung* meiner Einschätzung nach am besten zum Titel des Strafverteidigertages, weil hier festgelegt werden soll, wie weit sich das Bild vom Selbstbild entfernen darf, und umso geehrter fühle ich mich, heute hier zu sein.

Des Weiteren weckt die Einladung auch die Hoffnung in mir, dass meine Position zur Rolle von Verteidigung und davon abgeleitet auch zur Strafnorm des Parteiverrats verstanden wird. Zumindest sind Sie bereit, mit mir zu diskutieren.

Und ich möchte gleich zu Beginn eines klarstellen: Mir geht es nicht um die Ausweitung von Strafbarkeiten und die Verfolgung von ehrenwerten Strafverteidigern, die für ihren Mandanten und dessen Interessenvertretung kämpfen. Mir geht es genau darum, dass Verteidiger dies tun und auch gefahrlos tun können. Ich will, dass Sie die Interessen des Mandanten vertreten und dabei nicht noch auf die Interessen irgendwelcher anderen Personen Rücksicht nehmen müssen. Weder auf die anderer Mandanten noch auf die von Staatsanwälten oder Richtern.

Zum Thema:

### Wann sind Mindeststandards der Strafverteidigung unterschritten?

Mit anderen Worten: Wann ist eine Verteidigung untragbar schlecht?

Diese Frage ist ebenso kompliziert wie wichtig. Strafverteidigung braucht Mindeststandards, braucht ein Gütesiegel. Wir werden die Praxis der Strafverteidigung heute nicht ändern, aber wir sollten die Diskussion in die richtige Richtung lenken. In meinem Vortrag möchte ich die Ausgangslage kurz darstellen, anhand von praktischen Beispielen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht auf die Schwierigkeiten bei der Bewertung von Verteidigung eingehen und anschließend einen realistischen und durchsetzbaren Mindeststandard in Erinnerung rufen. Ich beginne mit einer Bestandsaufnahme.

## 1. Zur Qualität von Verteidigung

Die Erfahrung einer Verschlechterung von Verteidigung ist Grundlage unserer Arbeitsgruppe. Ob es tatsächlich so ist, kann ich nicht beurteilen – ich habe keine entsprechenden jahrzehntelangen Erfahrungen. Sicher ist aber, dass in der Praxis viele Beschuldigte nur mangelhaft vertreten werden. Die geltenden berufsrechtlichen Regelungen haben dies nicht verhindern können. Es geht also darum, effiziente Mindeststandards für das Strafverfahren zu formulieren. Symbolische Regeln ohne wirksame Durchsetzung helfen nicht weiter.

## 2. Zur Zukunftsprognose

Von allein wird es nicht besser werden. Die Anwaltschaft wächst ständig, sodass der Konkurrenzkampf zunimmt. Es besteht die Gefahr, dass vermehrt Anwälte bereit sind, sich aufgrund wirtschaftlicher Interessen über Berufspflichten hinwegzusetzen. Außerdem werden durch die aktuelle Kriminalgesetzgebung (z.B. Verständigungsgesetze und Kronzeugenregelung) objektive Programme des Strafrechts aufgelöst und durch persönliches Vertrauen in die Redlichkeit von Prozessbeteiligten ersetzt. Die Subjektivierung des Strafprozesses erfordert eine Objektivierung von Verteidigung auch mithilfe von Mindeststandards.

## 3. Zur Kontrolle

Bislang – so erscheint es mir – ist die Kontrolle weitgehend dem Mandanten übertragen. Dieser wird damit faktisch alleingelassen. Staatsanwälten und Richtern steht der Beschuldigte misstrauisch gegenüber. Versucht ein Staatsanwalt, den Angeklagten vor einer aussichtslosen Verteidigungsstrategie zu warnen, wird dieser die ehrlich gemeinte Hilfe nicht als solche erkennen. Er sieht Kritik an seinem Verteidiger möglicherweise als eine Bestätigung von dessen guter Arbeit. So fällt es dem Angeklagten sicher schwer zu glauben, dass der Staatsanwalt – den man ja durch die Verteidigungstaktik täuschen wollte – diese nicht nur durchschaut hat, sondern auch noch helfen will. Zwar greifen Gerichte in seltenen Fällen aus prozessualer Fürsorgeverpflichtung ein und entpflichten Verteidiger bzw. bestellen weitere Pflichtverteidiger. Dies können sie jedoch aufgrund der Freiheit der Advokatur, der Schwierigkeiten bei der Bewertung von Verteidigung und der immer drohenden Befangenheitsanträge nur sehr zurückhaltend. Daher sehe ich in der Ausweitung rein gerichtlicher Kontrolle keine Lösung.

## 4. Ergebnis

So geht es nicht weiter. Die Kontrolle der Verteidigung kann nicht allein vom Beschuldigten vorgenommen werden. Der Mandant kann in vielen Fällen nicht eigenverantwortlich über die Qualität seines Verteidigers entscheiden,

da er regelmäßig nicht die notwendige Sachkunde dafür besitzt. Wie soll der Mandant die Beweislage oder eine realistische Straferwartung einschätzen? Besonders schutzbedürftig erscheinen Angeklagte, die kein Deutsch und/oder nicht lesen und schreiben können.

Dies zu ändern, ist nicht leicht und wird ohne grundsätzliche Umorientierung nicht gelingen. Der erste Grund dafür, dass die *Garantie* und gleichzeitig die Fixierung von *Mindeststandards* so schwer fällt, wird recht schnell deutlich, wenn man die Gruppe genauer ansieht, für die die Regeln gelten sollen. So gibt es kaum Zugangsbeschränkungen. Jeder Rechtsanwalt darf als Strafverteidiger arbeiten. Egal, wie schlecht seine straf- und strafprozessrechtlichen Kenntnisse sind; egal, wie alt oder jung er ist. Die Qualitätskontrolle von Verteidigung lebt also mit dieser schweren Bürde und so steht fest: Mindeststandards können nicht besonders hoch liegen, wenn sie von dieser heterogenen Gruppe erfüllt werden sollen.

Neben dem Bezugsobjekt gibt es aber noch weitere Schwierigkeiten, Mindeststandards festzulegen und in der Praxis zu garantieren. Strafverteidigung ist eine Kunst und über Kunst kann man unterschiedlicher Auffassung sein. Es kommt auch auf die Perspektive an. Ich persönlich gehe in jedes Verfahren mit der Überlegung, wie ich verteidigen würde. Oft verteidigt mein Gegenüber anders und fast immer halte ich die Verteidigung für schlechter. Dabei möchte ich offen legen, dass ich meistens davon überzeugt bin, dass eine (teil-)geständige Verteidigung am sinnvollsten wäre. Hier dürfen Sie sicherlich anderer Meinung sein und die Diskrepanz meiner Sichtweise als Staatsanwalt zuschreiben.

Gleichwohl: Es gibt unterschiedliche Blickwinkel auf Verteidigung und je nachdem kann eine Verteidigung mit jeweils überzeugenden Argumenten für gut oder schlecht gehalten werden. Ich möchte einige Beispiele nennen, um weitere Probleme bei einer Beurteilung der Verteidigungstätigkeit von außen aufzuzeigen. Dass alle Beispiele aus dem November und Dezember 2015 stammen, zeigt, dass man potentielle Schlechtverteidigung nicht suchen muss, sondern jeden Tag mit ihr konfrontiert wird.

Zunächst ein vermeintlicher Standardfall für Schlechtverteidigung, wenn man der These von *Barton*<sup>2</sup> folgt:

»Ohne Akteneinsicht ist wirksame Verteidigung schlechterdings ausgeschlossen.«

2 *Barton*, zit. n. Materialheft zum 40. Strafverteidigertag in Frankfurt am Main, S. 123

Ein Rechtsanwalt erklärt in einem Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage für seinen Mandanten die Zustimmung zu einer Einstellung gemäß § 153a StPO gegen Zahlung von 4.500 Euro – ohne die Akte zu kennen. Dies wurde zunächst telefonisch abgesprochen, wobei er recht schnell offenlegte, eigentlich nicht im Strafrecht tätig zu sein und mehrfach nach Formulierungsmöglichkeiten für eine entsprechende Einlassung fragte. Der Rechtsanwalt erklärte, die Beschuldigtenvertretung falle ihm schwer, ohne die Akte zu kennen, aber der Mandant habe es sehr eilig mit der Einstellung und eine – unproblematisch mögliche – Akteneinsicht würde ihm zu lange dauern.

War das schon eine *Schlecht*verteidigung? Unterstellt, der Sachverhalt war einfach nachzuvollziehen und der Mandant hätte diesen seinem Verteidiger gegenüber überzeugend eingeräumt? Formell haben wir sicherlich ein Vorgehen ohne Beachtung der anwaltlichen Kunstregeln – Einlassung und Zustimmung ohne Aktenkenntnis –, andererseits haben wir einen entsprechenden Willen des Mandanten und eine Einstellung.

Durch dieses Beispiel wird das zweite und dritte Problem bei einer Beurteilung deutlich. Warum so und nicht anders verteidigt wurde, darf nicht automatisch dem Verteidiger zugerechnet werden. Denn der Beobachter kann nicht mit der notwendigen Sicherheit wissen, was Hintergrund des Verteidigungsverhaltens ist. So könnte gerade die kritisierte Verteidigungshandlung einem ausdrücklichen Wunsch des Angeklagten entsprechen.

Damit eng verflochten ist die Frage der Relevanz des Mandantenwillens. Ist der Wille des Mandanten als Rechtfertigungsgrund für »Schlechtverteidigung« zu berücksichtigen? Gibt es hier Einschränkungen?

Und jetzt ein Fall aus einer Schwurgerichtshauptverhandlung, an der ich als Sitzungsvertreter teilgenommen habe:

Ein Angeklagter wurde wegen eines im Straßenverkehr eskalierten Streits wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung angeklagt. Er hatte drei Vorstrafen, u.a. zweimal wegen gefährlicher Körperverletzungen nach Streitigkeiten im Straßenverkehr. Die Taten lagen schon sehr lange zurück. Ich plädierte, da der Angeklagte vom versuchten Mord zurückgetreten war, auf eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung. Zwei Tage später sollte die Urteilsverkündung erfolgen. Doch in dieser Zeit fiel dem Gericht auf, dass die Tilgungsfrist des Bundeszentralregistergesetzes abgelaufen war und die Vorstrafen einem Beweisverwertungsverbot unterlagen. Verteidiger und Angeklagter wurden darüber informiert und statt der Urteilsverkündung erfolgte

ein entsprechender Hinweis. Ich plädierte erneut – ohne Berücksichtigung der Vorstrafen – und beantragte eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten. Der Verteidiger nahm Bezug auf sein schon gehaltenes Plädoyer. Das Schwurgericht verurteilte antragsgemäß zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten und anschließend erklärten Verteidigung und Staatsanwaltschaft Rechtsmittelverzicht.

Ist dies ein Beispiel für Schlechtverteidigung?

Sicher hätte dem Verteidiger das Verwertungsverbot auffallen und er der Einführung der Vorstrafenurteile widersprechen müssen. Es bestand die realistische Gefahr, dass der Angeklagte auch zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten hätte verurteilt werden können. Ein schlechtes Ergebnis.

Aber das Ganze hätte ja auch eine geheime Verteidigungsstrategie mit dem Ziel sein können, die Vorstrafen ungerügt einführen zu lassen, um das Urteil im Anschluss mit der Revision angreifen zu können. Dies erscheint mir, bei einem nicht disponiblen Verwertungsverbot, ein erfolgsversprechendes Vorgehen. Insbesondere hätten die Vorstrafen bei der Beweiswürdigung – wegen des ähnlichen Sachverhalts –, zumindest jedoch bei der Strafzumessung rechtsfehlerhaft im Urteil verwertet werden können. Positiv könnte sich für den Angeklagten dann auswirken, dass es regelmäßig sehr lange dauert, bis die Akten beim Bundesgerichtshof und nach einer Aufhebungsentscheidung wieder zurück sind. Dazu kommt noch die Zeit, bis ein neuer Hauptverhandlungstermin bestimmt wird. Insoweit wäre möglicherweise auch eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren ausgesetzt zur Bewährung – aufgrund der fehlenden Vorstrafen und des erheblichen Zeitablaufs – realistisch gewesen. Natürlich ein für den Angeklagten exzellentes Ergebnis.

Der Fall zeigt: Offensichtliche Fehler können Teil einer ausgeklügelten Taktik sein und es gibt sicherlich viele Taktiken, die so gut sind, dass die Justiz nie erfährt, wie sie ausgetrickst wurde.

Zwischenergebnis: Auch in offensichtlich erscheinenden Fällen ist Zurückhaltung bei der Bewertung und Sanktionierung von Verteidigertätigkeit geboten. Dies auch deshalb, weil oftmals nicht offengelegt werden kann, warum wie verteidigt wurde.

Dazu kommen Beweisschwierigkeiten. Eine Aufklärung erscheint in vielen Fällen problematisch, da die Zeugen, also die ehemaligen Mandanten, sich in dem – dem Mandat zugrundeliegenden – Sachverhalt strafbar gemacht haben können und daher wohl unter Berufung auf § 55 StPO nicht an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken werden. Der Rechtsanwalt kann und

wird sich auf seine Schweigeverpflichtung bzw. auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Die sachlichen Beweismittel unterliegen regelmäßig Beschlagnahmeverboten. Ermittlungsbehörden kommen hier nicht weiter. Ohne Mitwirkung von anderen (neuen) Verteidigern können die Beweise für Schlechtverteidigung nicht ermittelt werden.

Nun wird es mit meinem dritten Beispiel einer Verteidigung in einem Unterbringungsverfahren gemäß § 63 StGB noch komplizierter. Ich stelle den Sachverhalt – etwas gekürzt – entsprechend einem Bericht aus der Frankfurter Rundschau<sup>3</sup> vor:

Zumindest an diesem Tag war H. nicht nur für sich, sondern auch für andere eine massive Gefahr. H. ist mit seinem Bruder unterwegs, er sitzt am Steuer, sein Bruder auf dem Beifahrersitz. Plötzlich reißt H. das Lenkrad nach links und fährt offenbar mit Suizidabsicht in den Gegenverkehr. Er rammt das Auto einer entgegenkommenden Frau, die bei dem Unfall verletzt wird, ebenso wie sein Bruder. H. kommt mit leichten Blessuren davon. Ein Mercedes-Fahrer hält an, um zu helfen, er lässt den Schlüssel im Zündschloss stecken. H. steigt in den Wagen und fährt los. Sein nächstes Ziel ist die Aral-Tankstelle auf der Autobahn 66 bei Höchst. H. rast mit dem frisch geklauten Mercedes auf das Tankstellen-Areal, fährt eine Zapfsäule um und schiebt zwei dort stehende Autos frontal in die Glasfassade des Verkaufsrums. Nun begibt sich H. zu einer noch intakten Benzinsäule – er will sich mit Sprit übergießen und anzünden. Die Geistesgegenwärtigkeit der Kassiererin verhindert dies – sie drückt den Notknopf, der sofort die Benzinausgabe stoppt. H. kann oder will offenbar nicht aufhören. Jetzt läuft er zu Fuß auf die Autobahn, will sich dort überfahren lassen. Etliche Autofahrer können mit knapper Not ausweichen, dann wird er von einem Auto angefahren. Aber H. rappelt sich wieder auf, um sich abermals überfahren zu lassen. Was von einem beherzten Zeugen verhindert wurde.

In diesem Unterbringungsverfahren wurde von den Verteidigern vehement gefordert, den Unterbringungsbeehl aufzuheben. Ich bin fest davon überzeugt, dass der Beschuldigte den Tag seiner Entlassung nicht überlebt hätte. Wäre dieses Ergebnis eine gute Verteidigung? Evident nicht, der Verteidiger muss auch objektive Interessen berücksichtigen. Er kann sich nicht hinter einem wie auch immer zustande gekommenen Mandantenwillen verstecken.

3 <http://www.fr-online.de/frankfurt/prozess-in-frankfurt-mann-rast-in-tankstelle,1472798,32046616.html>.

Ergebnis: Berücksichtigt man die angedeuteten Schwierigkeiten, erscheint allein eine Überprüfung objektivierbarer Merkmale von Verteidigung praxistauglich. Der Strafverteidiger muss die Interessen seines Mandanten einseitig und objektiv nachvollziehbar vertreten. Etwas antiquiert ausgedrückt:

»Ein Anwalt, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.«

Dieser unabdingbare Mindeststandard wird effektiv durch die Strafnorm des Parteiverrats gemäß § 356 StGB garantiert. Ich denke, dass der § 356 StGB – neben rein sozialer Kontrolle – möglicherweise der einzige Mindeststandard ist, der verlangt und auch einigermaßen überprüfbar ist. Der große Vorteil eines durch eine Strafnorm garantierten Mindeststandards gegenüber berufsrechtlichen Regeln ist, dass mit der Strafjustiz eine entsprechend geschulte Institution für die Verfolgung und Sanktionierung zuständig ist. § 356 StGB schützt zwar nicht vor allen Formen von Schlechtverteidigung, aber vor einigen für den Mandanten besonders gefährlichen Interessenkonflikten seines Verteidigers. Die Anwaltschaft sollte diesen Paragraphen nicht bekämpfen, sondern seinen Nutzen und sein stabilisierendes Potential erkennen. Denn § 356 StGB schützt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsanwaltschaft sowie die Interessen der Mandanten. Damit ist die Norm prädestiniert dafür, Mindeststandards zu garantieren. Weiter berücksichtigt die Norm die bei der Einhaltung von Mindeststandards auch regelmäßig auftretenden Beweisschwierigkeiten. Eine Garantie von Mindeststandards ist nur durch ein abstraktes Gefährdungsdelikt möglich.

Das bislang vernachlässigte Schutzpotential des § 356 StGB möchte ich am Beispiel einer (informellen) Verständigung zu Lasten des Beschuldigten darlegen. Verständigungen können grundsätzlich im Interesse des Mandanten liegen, gleichzeitig ist mit dem regelmäßig erfolgenden Geständnis auch der Staatsanwaltschaft und dem Gericht – einer anderen Partei – gedient. Es besteht das Risiko, dass sich ein möglicher Interessengleichlauf von Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung zum Nachteil des Angeklagten auswirkt. So erscheint es möglich, dass der Verteidiger das Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Gericht und Staatsanwaltschaft über die Interessen eines möglicherweise nicht sehr zahlungsfähigen Mandanten stellt. Dies gilt besonders für die Fälle der Pflichtverteidigung. So kann es der Verteidiger im Hinblick auf zukünftige Pflichtverteidigerbestellungen für eine ungeschriebene Voraussetzung halten, dass er sich in den Augen des Gerichts ordnungsgemäß benimmt und sich bei einer Verständigung



als angenehmer Verhandlungspartner zeigt. Der Rechtsbeistand gerät in einen Konflikt von eigenen ökonomischen Interessen und den Interessen seines Mandanten. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs<sup>4</sup> veranschaulicht die Situation. Thema der Veröffentlichung ist die Frage der Wirksamkeit einer Rechtsmittelverzichtserklärung auf Druck des Verteidigers nach einer informellen Absprache. Der Bundesgerichtshof teilt den zu entscheidenden Sachverhalt im Wesentlichen dahingehend mit:

Nach der Urteilsverkündung wurde der Angeklagte vom Vorsitzenden belehrt. Nach dreiminütiger Unterbrechung erklärten der Angeklagte, sein Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft: »Rechtsmittelverzicht«. Eine neue Verteidigerin legte Revision ein. Sie trug vor, der Rechtsmittelverzicht sei unwirksam. Denn dem Urteil sei eine Verständigung vorausgegangen, weshalb qualifiziert hätte belehrt werden müssen. Dieser Vortrag basierte auf den Angaben des Angeklagten sowie – jeweils mittels einer »eidesstattlichen Versicherung« untermauert – seiner Eltern, seiner Schwester, seines Schwagers und zweier Bekannter der Familie. Danach habe der frühere Verteidiger erklärt, der Angeklagte müsse ein Geständnis im Sinne der Anklage abgeben. Ob das Geständnis stimme oder nicht, sei egal. Nach einem Gespräch der Verfahrensbeteiligten – ohne den Angeklagten – habe der Verteidiger dem Angeklagten erklärt, es habe ein guter »Deal« über ein Strafmaß von zehn Jahren getroffen werden können. Den Eltern und der Schwester habe der Verteidiger bei einem Gespräch in seinen Kanzleiräumen erklärt, es sei sehr schwierig gewesen, bei zwei Mordmerkmalen zehn Jahre auszuhandeln, weil der Staatsanwalt zwölf bis dreizehn Jahre gewollt habe. Das Gespräch, das er mit dem Gericht und dem Staatsanwalt geführt habe, sei zwar nicht schriftlich dokumentiert, der »Deal« gelte aber. Der Angeklagte habe unter dem Druck, nicht eine noch höhere Strafe zu »kassieren«, ein falsches Geständnis abgelegt. Während der kurzen Unterbrechung nach der Urteilsverkündung und der Rechtsmittelbelehrung habe der Verteidiger auf den Angeklagten eingeredet: »Du musst das Urteil jetzt annehmen, das ist so vereinbart, und auf Rechtsmittel verzichten. Tust du das nicht, kriegst Du zwölf Jahre, weil der Staatsanwalt dann auch keine Erklärung abgibt.«

Dieser Sachverhalt liefert, unabhängig von der problematischen Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts, zumindest objektiv den Anfangsverdacht eines Parteiverrats gegen den Verteidiger. So dürfte zumindest die Ankündigung, ohne

4 BGH, StV 2013, 199 f.

Rechtsmittelverzicht bekomme der Mandant zwölf Jahre, allein im Interesse der Justiz erfolgt sein. Denn eine solche Ankündigung impliziert, die Staatsanwaltschaft würde Rechtsmittel einlegen, das Urteil würde vom Bundesgerichtshof aufgehoben und die neue Hauptverhandlung würde eine Verurteilung zu zwölf Jahren ergeben. Solche hellseherischen Fähigkeiten erscheinen unwahrscheinlich. Der Anschein ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich der Verteidiger verpflichtet sah, sein der Staatsanwaltschaft und dem Gericht innerhalb einer informellen Absprache gegebenes Wort auf Kosten seines Mandanten einzulösen.

Damit hätte er Mindeststandards verletzt. Tatsächlich ist es erforderlich, den Mandanten darüber aufzuklären, dass nach einer Verständigung, einem Geständnis und einem Urteil, das genau dem Abgesprochenen entspricht, trotzdem noch Rechtsmittel eingelegt werden können und, durch *reformatio in peius* geschützt, versucht werden kann, die Strafe weiter zu senken. Der Verteidiger müsste bei informellen Verständigungen – gerade aus diesem Grund heraus – auf ein (dann regelmäßig erfolgreiches) Rechtsmittel drängen. Er müsste das Interesse des Mandanten höher als die eigene Verlässlichkeit gegenüber der Justiz gewichten, also die eigene Glaubwürdigkeit zugunsten des Mandanten aufs Spiel setzen.

Und genau diesen uneingeschränkten Einsatz für den Mandanten garantiert die strafrechtliche Norm des Parteiverrats für den Rechtsbeistand bei objektiver Auslegung und ist damit rechtsstaatliches »Gütesiegel«.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.